

# PARKKARTE FÜR PERSONEN MIT BEHINDERUNG

2011-01-31

## INHALT

- [1. Was ist das ?](#)
- [2. Wozu dient sie ?](#)
- [3. Habe ich Anspruch auf die Parkkarte ?](#)
- [4. Wie kann man die Parkkarte erhalten ?](#)
- [5. Wie und wann erhalten Sie Ihre Parkkarte ?](#)
- [6. Wo und wie muss ich meine Parkkarte ins Fahrzeug legen ?](#)
- [7. Bleibt meine Parkkarte immer gültig ?](#)
- [8. Wann und wohin muss die Karte zurückgesandt werden ?](#)
- [9. Was tun im Falle eines Problems ?](#)
- [10. Häufig gestellte Fragen.](#)
- [11. Sonstige Fragen.](#)
- [12. Sie möchten eine Beschwerde vorbringen...](#)



**Parkausweis  
für Behinderte**

Parkeringskört  
Κάρτα στάθμευσης  
Tarjeta de estacionamiento  
Carte de stationnement  
Contrassegno di parcheggio  
Parkeerkaart  
Cartão de estacionamento  
Pysäköintilupa  
Parkeringsstillstånd  
Parking card

Gültig bis : Unbestimmt  
Nr. : 0000073

Ausgestellt durch :  
FÖD SOZIALE SICHERHEIT  
Generaldirektion Personen mit Behinderung  
Bvd du Jardin Botanique 50 bte 150, 1000 BRUSSEL

**SPECIMEN**

Modell der  
**EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

Name :  
**REINARTZ**

Vorname :  
**DOROTHEA**



Dieser Ausweis berechtigt zur  
Inanspruchnahme der geltenden  
Parkerleichterungen in dem  
Mitgliedstaat, in dem sich der  
Berechtigte aufhält.

**SPECIMEN**

Der Ausweis ist im Fall seiner  
Benutzung im vorderen Teil des  
Fahrzeugs so anzubringen, dass  
die Vorderseite des Ausweises zu  
Kontrollzwecken gut sichtbar ist.

VOID



\* 0 0 0 0 0 7 3 7 3 \*

## 1. Was ist das ?

Es ist eine persönliche Karte, die Ihnen als

- Fahrer des Fahrzeugs;
- Mitfahrer

bestimmte **Vorteile beim Parken** gewährt. Die Karte ist **nicht übertragbar**: niemand darf die Karte verwenden, wenn Sie nicht selbst im Fahrzeug sitzen.

[Inhalt](#)

## 2. Wozu dient sie ?

### ▪ In Belgien dürfen Sie:

- auf Parkplätzen parken, die Personen mit Behinderung vorbehalten sind. Sie erkennen dies Parkplätze:
  - am Verkehrsschild
  - meistens (aber nicht immer) am Symbol auf dem Boden.
- auf Parkplätzen parken, auf denen das Parken zeitlich begrenzt ist (blaue Zonen).



- in **manchen** Gemeinden gebührenfrei parken, meistens auf Parkplätzen, auf denen Parkuhren stehen, manchmal jedoch auch auf Parkplätzen, die mit Schranken versehen sind.

Schauen Sie in der beigefügten Listen nach.

Achtung! Die List ist derzeit Aktuell, kann aber immer wieder geändert werden. Informieren Sie sich regelmäßig:

- bei der Gemeindeverwaltung;
- auf der Webseite des FÖD Soziale Sicherheit:

<http://www.handicap.fgov.be/docs/List.xls>

▪ **In den anderen Ländern der Europäischen Union:**

Ihre Karte gewährt Ihnen die Vorteile, die in dem betreffenden Land gelten. Erkundigen Sie sich

- vor Ihrer Abreise bei der betreffenden Botschaft;
- auf der Website <http://www.parkingcard.europa.eu> (unter "Veröffentlichungen").

Wenn Sie sich an Bord eines Fahrzeugs befinden in einem anderen Land der Europäischen Union, nehmen Sie bitte die von der Europäischen Kommission herausgegeben Broschüre mit (sie ist in allen Sprachen der Europäischen Union erhältlich). Legen Sie die Broschüre neben ihre Parkkarte auf das Armaturenbrett, hinter die Windschutzscheibe (Siehe Punkt 6 „Wo und wie muss ich meine Parkkarte ins Fahrzeug legen?). Sorgen Sie dafür, dass die Sprach(en) des besuchten Landes gut sichtbar ist (sind). Die Broschüre wird nachweisen, dass Ihre Parkkarte dem europäischen Modell entspricht. Sie können die Broschüre per Telefon, per Fax oder per E-Mail bei unserem Kontaktzentrum anfordern (Sie finden unsere Adressen unter Punkt 11 „Sonstige Fragen“).

▪ **Für nicht-europäische Länder:**

Erkundigen Sie sich vor Ihrer Abreise bei der betreffenden Botschaft.

[Inhalt](#)

### 3. Habe ich Anspruch auf die Parkkarte ?

▪ **Sie sind offiziell anerkannt<sup>1</sup> als invalide oder als Person mit Behinderung**

Sie haben Anspruch auf die Parkkarte, wenn Sie offiziell anerkannt sind als Invalide oder Person mit Behinderung aus **einem** der folgenden Gründe:

- Sie haben eine bleibende Invalidität
  - o von 50% oder mehr (Invalidität der Beine)
  - o von 80% oder mehr (andere Invalidität)
- Sie sind Kriegsinvalide (Zivilist oder Militärangehöriger) mit einer Invalidität von 50% oder mehr;
- Sie sind an den Armen vollständig gelähmt, oder beide Arme wurden Amputiert;
- Ihr Gesundheitszustand schränkt Ihre Selbstständigkeit oder Mobilität ein.
  - o wenn Sie älter als 21 Jahre sind: 12 Punkte oder mehr (Selbstständigkeit) oder mindestens 2 Punkte (Mobilität);
  - o wenn Sie jünger als 21 Jahre sind: 2 Punkte in der Kategorie „Bewegungsmöglichkeit“ oder „Mobilität und Bewegungsmöglichkeit“.

---

<sup>1</sup> Sie sind offiziell anerkannt wenn Sie verfügen über ein Bescheinigung:

- der GD Personen mit Behinderung (FÖD Soziale Sicherheit)
- einer anderen Einrichtung (beispielsweise: Fonds für Berufskrankheiten, Fonds für Arbeitsunfälle,...)

Wichtig!

Wenn Ihr Kind – wegen einer Invalidität oder Behinderung – Anspruch auf die Parkkarte hat, dürfen Sie eine Karte auf **dessen Namen** beantragen.

- **Sie sind noch nicht offiziell als Invalide oder als Person mit Behinderung anerkannt.<sup>1</sup>**

Wenn Sie die Parkkarte beanspruchen, müssen Sie sich einer ärztliche Untersuchung unterziehen, bei der geprüft wird, ob Sie Anspruch darauf haben.

Ungefähr 3 Monate nach Ihrem Antrag wird ein Arzt der GD Personen mit Behinderung Sie zu dieser Untersuchung einladen. Wenn diese Untersuchung Ihre Behinderung bestätigt, wird unser Dienst Ihnen eine Bescheinigung zusenden. Sie sind dann offiziell als Person mit Behinderung anerkannt.

[Inhalt](#)

#### 4. Wie kann man die Parkkarte erhalten ?

Sie werden am Schalter des Gemeindehauses<sup>2</sup> vorstellig und sagen, dass Sie die Parkkarte beantragen möchten.

Wichtig!

Wenn Sie nicht mobil sind darf ein anderer den Antrag an Ihrer stelle einreichen. Ihr Stellvertreter muss:

- volljährig (wenigstens 18 Jahre alt) sein
- folgende Dokumente mitbringen:
  - o Ihren Personalausweis
  - o ein von Ihnen datiertes und unterschriebenes Dokument (eine Ermächtigung), das ihm gestattet, den Antrag an Ihrer Stelle einzureichen.

Ein Gemeindebeamter wird Ihren Antrag in den Computer eingeben.

- **Sie sind offiziell von der GD Personen mit Behinderung anerkannt (Anerkennung mit unbefristeter Dauer)**

Der Gemeindebeamte wird Ihnen oder der ermächtigten Person folgende Dokumente mitgeben:

- eine **Empfangsbestätigung**  
Dieses Dokument ist für Sie. **Bewahren Sie es sorgfältig auf!**
- ein **Antragsformular „Parkkarte“** (Bereits mit Ihren Personalien vorausgefüllt)  
Sie müssen:
  - o dieses Antragsformular **unterschreiben**
  - o **Ihr Passfoto beifügen**

---

<sup>2</sup> Fragen Sie bei der Rezeption Ihres Gemeindehauses, an welchem Schalter Sie Ihren Antrag einreichen können.

- **Es uns zuschicken** (Sie finden die Adresse auf der Empfangsbestätigung und auf dem Formular).

Wir werden untersuchen, ob Sie den Bedingungen zum Erhalten einer Parkkarte entsprechen.

- **Sie sind offiziell als Invalide oder als Person mit Behinderung anerkannt (aber nicht von der GD Personen mit Behinderung)**

Der Gemeindebeamte wird Ihnen oder der ermächtigten Person folgende Dokumente mitgeben:

- eine **Empfangsbestätigung**  
Dieses Dokument ist für Sie. **Bewahren Sie es sorgfältig auf!**
- Eine **„Erklärung für den Erwerb einer Parkkarte“**  
Sie müssen:
  - Die Erklärung ausfüllen;
  - sie unterzeichnen
  - dieser Erklärung eine offizielle, von einem anderen Dienst als der GD Personen mit Behinderung ausgestellten Bescheinigung beilegen, in der Ihre Anerkennung als Invalide oder Person mit einer Behinderung durch den anderen Dienst bestätigt wird (die Bescheinigung eines anderen Dienstes)
  - und uns Ihre Erklärung samt Ihrer Bescheinigung zuschicken (unsere Adresse finden Sie auf der Empfangsbestätigung).
- ein **Formular 3+4** (Arztgeheimnis)  
Eigentlich dient dieses Formular zum Antrag der Untersuchung Ihrer Behinderung. Dieser Untersuchung brauchen Sie sich aber nicht zu unterziehen, da Sie schon von einem anderen Dienst als der GD mit Behinderung als Invalide oder Person mit Behinderung anerkannt wurden. Lassen Sie dieses Formular also nicht von Ihrem Arzt ausfüllen.

Sie Brauchen uns nur die Bescheinigung, die Ihre Anerkennung als Person mit Behinderung durch den anderen Dienst nachweist, zu schicken. (Sie finden unsere Adresse auf dem Formular 3+4 und auf der Empfangsbestätigung).

Wir werden untersuchen, ob Sie den Bedingungen zum Erwerb einer Parkkarte entsprechen.

Wenn sich aus der Untersuchung ergibt, dass Sie Anrecht auf die Parkkarte haben, schicken wir Ihnen ein **Antragsformular** „Parkkarte“ (Bereits mit Ihren Personalien vorausgefüllt).

Sie müssen:

- dieses Antragsformular **unterschreiben**
- **Ihr Passfoto beifügen**

- und **es uns zuschicken** (Sie finden die Adresse auf dem Antragsformular).
- **Sie sind noch nicht als Person mit Behinderung offiziell anerkannt worden, oder nicht mehr als anerkannt (Sie hatten eine Anerkennung für eine befristete Dauer)**

Der Gemeindebeamte wird Ihnen oder der ermächtigten Person folgende Dokumente mitgeben:

- eine **Empfangsbestätigung**  
Dieses Dokument ist für Sie. **Bewahren Sie es sorgfältig auf!**
- Eine **„Erklärung für den Erwerb einer Parkkarte“**  
Sie müssen:
  - sie ausfüllen;
  - sie unterzeichnen
  - und uns sie zuschicken (unsere Adresse finden Sie auf der Empfangsbestätigung).
- ein **Formular 3+4** (Arztgeheimnis)  
Dieses Formular dient zum Antrag auf eine ärztliche Untersuchung  
  
Sie müssen:
  - es von Ihrem Arzt **ausfüllen lassen**
  - es **uns zuschicken** (Sie finden die Adresse auf der Empfangsbestätigung).

Etwa 3 Monaten nach Ihrem Antrag werden Sie sich einer ärztlichen Untersuchung unterziehen. (Siehe Punkt 3: "Habe ich Anspruch auf die Parkkarte"). Wenn sich aus dieser Untersuchung herausstellt, dass sie Anspruch auf die Parkkarte haben, schicken wir Ihnen das **Antragsformular „Parkkarte“** (Bereits mit Ihren Personalien vorausgefüllt).

- Sie müssen:
- dieses Antragsformular **unterschreiben**
  - **Ihr Passfoto beifügen**
  - **Es uns zuschicken** (Sie finden die Adresse auf dem Formular).

Wichtig!

- Wenn Sie das Antragsformular selbst nicht unterschreiben können, lassen Sie dann "befreit" an die für die Unterschrift vorgesehene Stelle schreiben;
- Wenn Sie die Parkkarte für Ihr behindertes Kind beantragen, füllen Sie die „Bescheinigung für den Erwerb einer Parkkarte“ **auf dessen Namen** aus und lassen sie es **von ihm unterschreiben**. Falls das Kind nicht unterschreiben kann, dürfen Sie « befreit » an die für die Unterschrift vorgesehene Stelle schreiben. Fügen Sie auch **ein Passfoto** des Kindes bei.

[Inhalt](#)

## 5. Wie und wann erhalten Sie Ihre Parkkarte ?

Sie erhalten Ihre Karte per Post.

Bitte berücksichtigen Sie dabei die Lieferfrist: mindestens 1 Monat (4 Monate, wenn Sie sich einer ärztlichen Untersuchung unterziehen müssen).

WICHTIG!

Für die Personen, die den Antrag an die GD Personen mit Behinderung gerichtet haben: Sie können die Karte daher nicht bei uns abholen kommen. Wir haben sie nicht, denn wir fertigen die Parkkarte nicht selbst an.

[Inhalt](#)

## 6. Wo und wie muss ich meine Parkkarte ins Fahrzeug legen ?

Sie müssen Ihre Karte vorne an die Windschutzscheibe Ihres Fahrzeugs legen. Das Symbol der Person in einem Rollstuhl muss sichtbar sein.



[Inhalt](#)

## 7. Bleibt meine Parkkarte immer gültig ?

**Im Prinzip** ist Ihre Parkkarte lebenslang gültig.

Unter dem Symbol der Person in einem Rollstuhl steht dann „Gültigkeitsdatum: unbegrenzt“.

**Doch** wenn hinter der „Gültigkeitsdauer“ ein Datum steht, können Sie die Karte nur bis zu diesem Datum benutzen. Dies ist der Fall:

- wenn Ihre Karte **vor dem 1. Oktober 2005** ausgegeben wurde (alle vor diesem Datum ausgegebenen Karten haben eine Gültigkeitsdauer von 10 Jahren und werden **nicht automatisch erneuert**);
- wenn **Ihre Behinderung für eine begrenzten Dauer anerkannt** wird (dies ist das Datum, das auf Ihrem Anerkennungsbeleg und auf Ihrer Karte steht).

Zum Erhalt einer neuen Karte müssen Sie 6 Monate vor Ablauf der Gültigkeit eine Erneuerung Ihrer Karte beantragen.

Dazu müssen Sie ins Gemeindehaus gehen (Siehe Punkt 4 „Wie kann ich die Parkkarte erhalten?“).

Achtung!

Es kann sein, dass Sie sich zur Prüfung, ob Sie immer noch Anspruch auf die Karte haben, erneut einer ärztlichen Untersuchung bei der GD Personen mit Behinderung unterziehen müssen (Siehe Punkt 3 „Habe ich Anspruch auf die Parkkarte?“).

[Inhalt](#)

## 8. Wann und wohin muss die Karte zurückgesandt werden ?

- Wenn sich Ihr Gesundheitszustand verbessert hat und Sie nicht mehr den Bedingungen der Rubrik 3 „Habe ich Anspruch?“ entsprechen, müssen Sie die Karte an die GD Personen mit Behinderung zurücksenden
- Im Falle Ihres Ablebens muss jemand (ein Angehöriger, Freund, Nachbar,...) die Karte bei der Gemeinde abgeben oder zur GD Personen mit Behinderung zurücksenden

Sie finden unsere Adresse links unten auf der Vorderseite Ihrer Karte, unter dem Symbol der Person in einem Rollstuhl.

[Inhalt](#)

## 9. Was tun im Falle eines Problems ?

- Wenn Ihre Karte beschädigt ist oder im Falle von Diebstahl oder Verlust können Sie bei uns eine Kopie (ein Duplikat) beantragen.

Sie werden am Schalter des Gemeindehauses vorstellig und sagen, dass Sie ein Duplikat Ihrer Parkkarte beantragen möchten. Der Gemeindebeamte wird Ihnen folgende Dokumente mitgeben:

- eine **Empfangsbestätigung**  
Dieses Dokument ist für Sie. **Bewahren Sie es sorgfältig auf!**
- ein **Antragsformular „Parkkarte“** (Bereits mit Ihren Personalien vorausgefüllt)  
Sie müssen:
  - dieses Antragsformular **unterschreiben**
  - **Ihr Passfoto beifügen**
  - **Es uns zuschicken** (Sie finden die Adresse auf der Empfangsbestätigung und auf dem Formular).

Sie erhalten Ihre Karte per Post (Lieferfrist: mindestens 1 Monat). Die beschädigte Karte müssen Sie erst zurückschicken wenn Sie das Duplikat empfangen haben.

- Wenn die Polizei feststellt, dass Ihre Karte „unrechtmäßig verwendet wird“ (beispielsweise: wenn jemand Ihre Karte verwendet, während Sie nicht im Wagen sitzen), kann der Polizeibeamte die Karte einziehen und uns zurücksenden. Die Parkkarte wird Ihnen dann für 6 Monate entzogen.

### ACHTUNG!

Wenn Sie die Karte nicht mehr haben, dürfen Sie nicht mehr auf einem vorbehaltenen Parkplatz parken. Sie können ein Bußgeld erhalten, das Sie selbst bezahlen müssen.

### [Inhalt](#)

## 10. Häufig gestellte Fragen.

- Ist es erforderlich, dass das Fahrzeug auf meinen Namen gemeldet ist?

Nein. Sie können Ihre Karte in einem beliebigen Fahrzeug (Auto, Minibus, Autobus,...) verwenden. Einzige Bedingung ist, dass Sie sich in dem Fahrzeug befinden (entweder als Fahrer oder als Mitfahrer).

- Darf ich falsch parken, wenn alle anderen Parkplätze besetzt sind?

Nein. Die Karte gewährt Ihnen Vorteile beim Parken, aber Sie müssen sich an die Verkehrsregeln halten. Wenn Sie ein Bußgeld erhalten, müssen Sie dieses selbst bezahlen.

- Kann eine Einrichtung eine Karte beantragen?

Nein. Eine Einrichtung oder eine Gruppe kann keine Karte beantragen. Das Fahrzeug (Minibus, Autobus,...), das Personen der Einrichtung befördert, darf auf einem Parkplatz für Personen mit Behinderung parken, wenn mindestens eine der sich im Bus befindlichen Personen eine Parkkarte hat.

- Ich habe eine gelbbraune Karte: ist sie immer noch gültig?

Nein, sie ist nicht mehr gültig. Sie müssen einen neuen Antrag stellen.

- Gibt mir meine Karte Anspruch auf andere Vorteile (wie eine Ermäßigung im Kino, im Museum)?

In Belgien gibt es keine allgemeine Karte, die eine Behinderung anerkennt und Vorteile (wie Ermäßigungen) gewährt. Wir wissen aber, dass **manche** Museen, Kinos, Parks,... bei Vorlage der Karte eine Ermäßigung gewähren. Achtung! Dies ist kein Recht!

- Wie kann ich einen „vorbehaltenen Parkplatz“ in unmittelbarer Nähe meines Hauses gewährt bekommen?

Sie müssen dazu einen Antrag bei Ihrem Bürgermeister einreichen. Die Polizei prüft dann, ob die Umstände es zulassen, einen „vorbehaltenen Parkplatz“ in unmittelbarer Nähe Ihres Hauses einzurichten.

Achtung! Sie bekommen keinen „persönlichen“ Parkplatz gewährt. Jemand anderes mit einer Parkkarte darf dort auch parken.

[Inhalt](#)

## 11. Sonstige Fragen.

Zögern Sie nicht, uns diese zu stellen:

- per Telefon: 0800/987 99 (kostenlose grüne Nummer)  
(Unser Kontaktzentrum steht montags bis freitags von 8.30 bis 16.30 Uhr zu Ihren Diensten.)
- per Fax: 02/509 81 85
- per E-Mail: [Handid@minsoc.fed.be](mailto:Handid@minsoc.fed.be)
- per Brief: FÖD Soziale Sicherheit  
Generaldirektion Personen mit Behinderung  
Centre administratif Botanique - Finance Tower  
Boulevard du Jardin Botanique, 50 Boîte 150  
1000 Brüssel

Sie können auch die Website [www.handiweb.be](http://www.handiweb.be) besuchen.

Diese Applikation bietet Ihnen die Möglichkeit:

- Ihre Akte online einzusehen;

- Informationen zu finden über sonstige Dienstleistungen, die wir Ihnen zur Verfügung stellen.

Außerdem können folgende Personen Ihnen Hilfe leisten:

- unsere Sozialarbeiter:  
Sie haben Sitzungstage in Brüssel und in den Provinzen. Wenn Sie wissen möchten wo und wann,
  - o wenden Sie sich bitte an unser Kontaktzentrum
  - o besuchen Sie unsere Webseite:  
[http://www.handicap.fgov.be/docs/permanences\\_sociales\\_fr.pdf](http://www.handicap.fgov.be/docs/permanences_sociales_fr.pdf)
- die Sozialarbeiter:
  - o Ihres ÖSHZ
  - o Ihrer Krankenkasse
  - o der Vereinigungen für Menschen mit Behinderung de
  - o Ihrer Gemeinde,...

## Inhalt

### **12. Sie möchten eine Beschwerde vorbringen...**

Falls Sie mit unserer Dienstleistung oder unseren Produkten nicht zufrieden sind, können Sie bei uns eine Beschwerde einbringen.

Unsere Beschwerdestelle wird sie behandeln.

Jede Beschwerde erlaubt uns, die Qualität unserer Dienstleistung und unserer Produkten zu verbessern.

#### **Wichtig!**

Die Einreichung einer Beschwerde hat keinen Einfluss auf die Fristen für das Einlegen einer Berufung. Eine Berufung kann innerhalb von drei Monaten nach dem Empfang der Entscheidung eingelegt werden.

Wenn Sie gegen diese Entscheidung Beschwerde einbringen, bleibt die Frist für die Einlegung der Berufung 3 Monaten (und nicht länger).

Bitte melden Sie uns Ihre Beschwerde:

- mündlich:
  - o per Telefon: 0800/987 99 (Kostenlose grüne Nummer) (montags bis freitags von 8.30 bis 16.30 Uhr)
  - o indem Sie sich an unsere Sozialarbeiter oder unsere Büroangestellte der medizinischen Zentren wenden.
- schriftlich:
  - o per Fax: 02/509.81.85
  - o elektronisch, indem Sie ein Formular, das Sie auf unserer Webseite finden werden, ausfüllen:  
<http://www.handicap.fgov.be/docs/form-klachten-de.doc>
  - o per Brief  
FÖD Soziale Sicherheit

Generaldirektion Personen mit Behinderung  
Centre administratif Botanique - Finance Tower  
Boulevard du Jardin Botanique, 50 Boîte 150  
1000 Brüssel

[Inhalt](#)